

Merkblatt
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Konsortialgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren

I. Begebung und Platzierung von Emissionen

1. AWV-Meldepflichten bei Eigenemissionen

Direkte Kontraktbeziehungen zwischen Emittent und Investoren treten im Rahmen des Emissionsprozesses nur dann auf, wenn der gebietsfremde Emittent das institutionelle Arrangement der Eigenemission anwendet. Bei der Eigenemission werden direkte Kontrakte zwischen gebietsfremden Emittenten und gebietsansässigen Investoren geschlossen. Im Falle von Direktgeschäften mit Gebietsfremden sind die gebietsansässigen Investoren aufgrund von § 59 AWV bzw. § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWV selbst meldepflichtig.

2. AWV-Meldepflichten bei Fremdemissionen

AWV-Meldepflichten im Rahmen von Fremdemissionen sind abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Emissionskonsortiums. Die nachstehenden Erläuterungen gehen daher nur auf die grundlegenden Gestaltungsvarianten eines Emissionskonsortiums ein. Üblicherweise schließen sich im Rahmen einer Fremdemission mehrere Finanzintermediäre zu einem Emissionskonsortium zusammen. Eine direkte Kontraktbeziehung zum Emittenten unterhalten jedoch nur die Konsortialführer (lead manager), denen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Emissionskontraktes obliegt.

2.1 Übernahmekonsortium

Im Falle eines Übernahmekonsortiums garantieren die am Emissionskonsortium beteiligten Kreditinstitute gegenüber dem Emittenten den Absatz der Wertpapiere. Der Konsortialführer verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme und ist im Anschluß für die Distribution der Wertpapiere an die Konsorten verantwortlich. Der Gesamtwert der Emission wird dem Emittenten vom Konsortialführer (technischen Führer) zur Verfügung gestellt. Es liegt damit ein Kaufvertrag zwischen Emittent und Konsortialführer vor.

Daraus ergibt sich die Meldepflicht des gebietsansässigen Konsortialführers. Für die gebietsansässigen Konsortialmitglieder besteht folglich bei der Übernahme der Emissionen vom gebietsansässigen Konsortialführer in den eigenen Bestand keine Meldepflicht, da es sich um eine Transaktion zwischen gebietsansässigen Kontrahenten handelt.

Für den Fall, dass gebietsfremde Konsorten im Übernahmekonsortium beteiligt sind, meldet der gebietsansässige Konsortialführer die Übernahme der Quote durch gebietsfremde Konsorten in der Emissionsphase als eingehende Zahlung.

Übernehmen die gebietsansässigen Konsorten die Emission direkt vom gebietsfremden Emittenten bzw. von einem gebietsfremden Konsortialführer, sind die Zahlungsausgänge durch die gebietsansässigen Konsorten in Höhe der von ihnen übernommenen Quoten zu melden.

Werden die übernommenen Emissionen am Markt platziert, sind von den gebietsansässigen Konsorten gegebenenfalls AWW-Meldungen zu erstellen, wenn Gebietsfremde die Emissionen von den gebietsansässigen Konsorten erwerben.

2.2 Begebungskonsortium

Bei einem Begebungskonsortium übernimmt das Emissionskonsortium den Vertrieb der Emission für Rechnung des Emittenten, wobei das Platzierungsrisiko beim gebietsfremden Emittenten verbleibt. Sofern die inländischen Konsorten die Emission im eigenen Namen für Rechnung des gebietsfremden Emittenten platzieren, ist in Höhe der abgesetzten Wertpapiere eine AWW-Meldung zu erstellen. Übernehmen die inländischen Konsorten lediglich die Ausführung von Lieferungs- und Zahlungsinstruktionen (Platzierung in fremdem Namen für fremde Rechnung), sind keine Meldungen zu erstatten. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen inländischen Kontrahenten (Dealer, Endinvestoren).

II. Provisionen, Zins- und Dividendenzahlungen

Gebietsansässige melden Provisionen und Bonifikationen im Rahmen des Emissionsgeschäfts sowie Zins- und Dividendenzahlungen, die sie von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen für eigene Rechnung vereinnahmen. Eine Meldepflicht für die Entgegennahme und die Weiterleitung von Zahlstellenprovisionen sowie Zins- und Dividendenerträgen für Rechnung von Dritten besteht nicht.

Geldinstitute können eingehende Zins- und Dividendenzahlungen auf ausländische Emissionen für ihre gebietsansässigen Kunden mitmelden. In diesem Fall sind die gebietsansässigen Kunden zur Vermeidung von Doppelmeldungen jedoch deutlich auf die bereits erfolgte Meldung hinzuweisen.

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de